
Vorstoss-Nr: 140-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 04.04.2011
Eingereicht von: BDP (Riem, Iffwil) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 18
Dringlichkeit: Ja 09.06.2011
Datum Beantwortung: 17.08.2011
RRB-Nr: 1334/2011
Direktion: VOL

Strukturverbesserungen im Privatwald

Die Waldwirtschaft im Kanton Bern hat seit Jahren mit anhaltend schwierigen ökonomischen Verhältnissen zu kämpfen. Aufgrund des kantonalen Waldgesetzes fördert der Kanton mit verschiedenen Massnahmen die Forstwirtschaft. Die früher stark subventionierten Waldzusammenlegungen wurden aus Kostengründen ersatzlos gestrichen; damit leider auch gleichzeitig das öffentlich-rechtliche Verfahren. Im teilweise extrem klein parzellierten Privatwald (48 % der Waldfläche) ist es seither fast unmöglich geworden, auch ohne Subventionen die Besitzstandsverhältnisse zu verbessern. Die dringend nötige Eigeninitiative wird praktisch verunmöglicht.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Das öffentlich-rechtliche Verfahren für Waldumlegungen wieder ins Waldgesetz aufzunehmen.
2. Vereinfachte und kostengünstige Waldumlegungs- und Erschliessungsverfahren zu ermöglichen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.
3. Die Vorschriften bezüglich Eigentumsübertragung in diesen Verfahren so anzupassen, dass diese mit geringem administrativem und finanziellem Aufwand möglich sind. Insbesondere ist das vereinfachte Beurkundungsverfahren nach Artikel 49 der Notariatsverordnung auch auf Waldumlegungen auszudehnen.
4. Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Januar 1991 so zu interpretieren, dass vielversprechende Projekte nicht unnötig behindert werden.

Begründung:

Die Nutzung und die Pflege des Privatwaldes sind vielerorts stark erschwert. Die dringend nötige Eigeninitiative der Waldbesitzer wird nicht zuletzt durch fehlende Massnahmenmöglichkeiten behindert. Das wirtschaftliche Potential des Privatwaldes ist zu schlecht genutzt und die Pflege des Waldes vernachlässigt. Die Bestände bleiben vielerorts überaltert und instabil. Die ökologische Bilanz dieser Wälder ist teilweise negativ, der Beitrag zur besse-



ren Nutzung von Energieholz ist zu bescheiden. Das sind insbesondere für die nötigen Veränderungen im Energiebereich schlechte Aussichten.

Es gibt einige Ansätze, diese Situation zu verbessern. Die geförderten Verfahren zur eigentümerübergreifenden Holznutzung sind zwar effizient, genügen aber nicht und stossen nicht überall auf Akzeptanz. Es braucht weitere Massnahmen. Die Resultate der bisherigen Anstrengungen sind noch klar ungenügend.

Seit 1991 werden aus Kostengründen keine Waldumlegungen mehr durchgeführt. Die Kosten waren im Verhältnis zum Nutzen zu hoch. Es gilt zu beachten, dass der Standard der staatlich geförderten Umlegungen, Walderschliessungen und der Neuvermessung sehr hoch war. Aktuelle Bewirtschaftungsmethoden verlangen nicht mehr eine so aufwändige Erschliessung und keine perfektionistischen Vermarktungen und Neuvermessungen mehr. Waldumlegungen „light“ sind kostengünstig und bringen einen hohen Grenzertrag.

Freiwillige, private Umlegungen ohne Mithilfe des Kantons sind wegen fehlenden Verfahrensmöglichkeiten unmöglich und zum Scheitern verurteilt. In diesem Bereich muss dringend gehandelt werden.

Zusätzlich verhindert die strenge Interpretierung des bäuerlichen Bodenrechts sinnvolle Strukturbereinigungen im Privatwald. Eigentumsübertragungen zum Zwecke besserer Arrondierungen müssen einfacher möglich werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt

Antwort des Regierungsrates

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Waldbewirtschaftung seit längerer Zeit mit schwierigen ökonomischen Bedingungen konfrontiert ist. Der Kanton leistet deshalb zur Verbesserung der Situation zusammen mit dem Bund Anschubhilfen für den Aufbau von effizienten Strukturen für die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit und den gemeinsamen Holzverkauf. Er motiviert zudem im Rahmen seiner Kampagne „Nachhaltige Verjüngung und Nutzung des Berner Waldes“ die gemeinsame Holznutzung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Die gemeinsame Bewirtschaftung von Waldparzellen in einer geeigneten Rechtsform stellt eine Möglichkeit dar, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Sowohl die eidgenössische als auch die kantonale Gesetzgebung über den Wald sehen verschiedene Unterstützungstatbestände vor, um die überbetriebliche Waldbewirtschaftung zu fördern. Zudem sind Änderungen der Eigentumsverhältnisse (z.B. Parzellentausch) im Rahmen der wahrgenommenen Eigenverantwortung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer möglich und erwünscht.

Anlässlich der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) wurde – wie auch im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) – auf die Subventionierung für die Vornahme von Waldzusammenlegungen und das damit verbundene öffentlich-rechtliche Verfahren ausdrücklich verzichtet. Entscheidend dafür war die Erkenntnis, dass die Waldzusammenlegungen in der Vergangenheit die erwarteten Verbesserungen nicht erbracht hatten. Die Kosten erwiesen sich zudem im Verhältnis zum Nutzen als zu hoch.

Der Regierungsrat hat keinen Grund zur Annahme, dass sich an diesen Erkenntnissen in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen ergeben haben. Hinzu kommt, dass die finanzpolitische Situation im Kanton Bern sehr schwierig ist. Die Wiedereinführung der Subventionierung von Waldzusammenlegungen wäre mit spürbaren Mehrausgaben verbunden, ohne dass dadurch eine relevante Verbesserung erwartet werden könnte. Selbst die Wiedereinführung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens ohne neue Subventionen würde zu einem wesentlichen zusätzlichen Aufwand für den kantonalen Forstdienst führen. Auch wenn dieser Aufwand von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern mitgetragen werden müsste, wäre er angesichts der zu erwartenden geringfügigen Verbesserungen bei der Waldbewirtschaftung nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 1 der Motion ab.

Die in Ziffer 2 der Motion angesprochenen Walderschliessungen orientieren sich hauptsächlich an den örtlichen Gegebenheiten und dem aktuellen Stand der Holzerntetechnik. Sie werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und damit vom Verfahren für die Durchführung einer Waldzusammenlegung bereits heute durchgeführt. Diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf. Änderungen im Verfahren im Zusammenhang mit der Forderung gemäss Ziffer 1 lehnt der Regierungsrat ebenfalls ab.

Im Übrigen sind Waldzusammenlegungen in der Regel mit einer grossen Anzahl von Eigentumsübertragungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen verbunden. Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 49 der Notariatsverordnung (vgl. Ziffer 3 der Motion) ist dafür erfahrungsgemäss nicht praktikabel, da es die schriftliche Zustimmung sämtlicher Betroffenen erfordert. Eine Anpassung der heutigen Vorschriften entfällt, da eine Wiedereinführung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens für Waldumlegungen aus den genannten Gründen nicht in Frage kommt. Daher lehnt der Regierungsrat auch den dritten Punkt der Motion ab.

Zu Ziffer 4:

Das bäuerliche Bodenrecht ist überwiegend durch die Bundesgesetzgebung bestimmt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die kantonalen Verwaltungsorgane im Einzelfall den ihnen zustehenden Ermessensspielraum wahrnehmen und die zu beurteilenden Projekte nicht unnötig behindern. Dieses Anliegen ist nach Auffassung des Regierungsrates damit bereits erfüllt.

Antrag

Ziffern 1 bis 3: Ablehnung

Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat